

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V.
mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL

zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 123 „Erich-Zastrow-Straße/Max- Adrion-Straße“ in Neubrandenburg

Vorhabensträger:

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von:

Gesine Schmidt (Dipl. Biologin)
Neu Wustrow 4
17217 Penzlin OT Wustrow

Neu Wustrow, der 01. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Untersuchungsraum und Lebensraumausstattung	5
1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen	7
2 Beschreibung des Vorhabens.....	8
3 Relevanzprüfung	8
4 Bestandsdarstellung.....	12
4.1 Vögel	12
4.2 Fledermäuse.....	14
4.3 Eremit	16
5 Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	17
5.1 Vögel	17
5.1.1 Brutvögel.....	17
5.2 Fledermäuse.....	18
5.3 Eremit	19
6 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	20
Literatur	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der B-Planfläche Nr. 123 „Erich-Zastrow/Max-Adrion-Straße“.	6
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Untersuchungszeiträume Fledermäuse und Brutvögel.....	7
Tabelle 2: Planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet (ausgenommen der Vogelarten).	9
Tabelle 3: Brutvogelarten im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus....	13
Tabelle 4: Nahrungsgäste/weitere Beobachtungen im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.	13
Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten im B-Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.	14

Zusammenfassung

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg (vom 14.12.2017) ist für das Gebiet „Erich-Zastrow-Straße/Max-Adrion-Straße“ ein Bebauungsplan aufzustellen, wodurch die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von ca. 1,41 ha zusätzlicher Baufläche geschaffen werden. Der Bebauungsplan dient der schrittweisen Umsetzung des integrierten Stadtteilkonzeptes Datzeberg der Stadt Neubrandenburg. Die B-Planfläche liegt auf dem Datzeberg im Bereich der Max-Adrion-Straße sowie der Erich-Zastrow-Straße. Sie ist derzeit unbebaut mit Ausnahme zweier Trafohäuschen und durch Grünanlagen der Siedlungsbereiche (Siedlungsgehölze, Siedlungsgebüsche, Zierrasen) bestimmt. Angrenzend befinden sich Wohngebäude in Plattenbauweise, Parkplatzflächen sowie Straßen. Im Zuge des Bebauungsplans soll die Blockrandbebauung aufgenommen und durch lockere Bebauung im Inneren des Blockes ergänzt werden. Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die B-Planfläche herzustellen, erfolgte eine Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tierarten und der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im B-Plangebiet wurden folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten nachgewiesen:

- Brutvogelarten der Gebüsche und Gehölze: der Amsel (3 Niststätte), des Buchfinken (2), des Grünfinken (1), der Mönchsgrasmücke (1), der Ringeltaube (2) sowie des Rotkehlchens (2),
- Brutvogelart der Gebäude: Hausrotschwanz (1 Niststätte im nördlichen Trafohäuschen)
- Nahrungsgäste Vogelarten: Blaumeise, Elster, Eichelhäher, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Kernbeißer, Mauersegler, Kohlmeise, Nebelkrähe, Saatkrähe, Schwanzmeise, Sperber, Star, Rotdrossel, Wacholderdrossel,
- Fledermäuse: Abendsegler, das Braune Langohr, die Breitflügel-, die Mücken- und die Zwergfledermaus (keine Quartiere im Plangebiet aber in angrenzenden Wohnblöcken, besonders häufig im Gebiet: Breitflügel- und Zwergfledermaus)

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Maßnahmen für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens notwendig:

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung (Brutvögel):
Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Tierarten und ihrer Nachkommen ist die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen, also außerhalb des Brutzeitraumes.
- Vermeidungsmaßnahme (Fledermäuse)
Bei der Veränderung der derzeitigen Beleuchtung, ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, das die direkte Bestrahlung von Quartieren in den angrenzenden Plattenbauten ausschließt.
- Erhaltungsmaßnahme (Brutvögel, Fledermäuse)
Im B-Plangebiet sind möglichst ein Teil der vorhandenen Gebüschformationen an den Böschungsrändern und ältere Bäume zu erhalten. Günstig ist die Einbindung von Hecken als Begrenzung für die neuen Grundstücke. Werden ältere Bäume erhalten, ist während der Baumaßnahme ein Einzelbaumschutz (Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen) vorzusehen.

Sind bauliche Änderungen am nördlichen Trafohäuschen vorgesehen, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Vermeidungsmaßnahme (Hausrotschwanz):

Entweder eine Bauzeitenregelung: bauliche Änderungen in der Zeit von Anfang September bis Mitte März (also außerhalb der Brutzeit der Art)

oder die Vermeidung zur Anlage des Nestes vor Brutbeginn (Verschluss des Höhleneinganges bis Mitte März).

- Ersatz (Hausrotschwanz)

Bei baulichen Änderungen am Trafohäuschen ist ein Nistkasten für Nischenbrüter (Typ NBH) der Firma Hasselfeldt oder ein vergleichbarer Nistkasten in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes vor dem Eingriff in Begleitung eines Fachkundigen zu installieren.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg (vom 14.12.2017) ist für das Gebiet „Erich-Zastrow-Straße/Max-Adrion-Straße“ ein Bebauungsplan aufzustellen, wodurch die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von ca. 1,41 ha zusätzlicher Baufläche geschaffen werden. Der Bebauungsplan dient dabei der schrittweisen Umsetzung des integrierten Stadtteilkonzeptes Datzeberg der Stadt Neubrandenburg. Ziele des integrierten Stadtteilkonzeptes Datzeberg sind die Aufwertung des Datzeviertels, die Verbesserung der Qualität des Quartiers sowie dessen Ausstrahlung auf die Umgebung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 123 „Erich-Zastrow-Straße/Max-Adrion-Straße“ werden die Rechtsgrundlagen für eine verträgliche Entwicklung des Quartiers im Datzeviertel geschaffen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Die B-Planfläche liegt auf dem Datzeberg der Stadt Neubrandenburg im Bereich der Max-Adrion-Straße sowie der Erich-Zastrow-Straße. Sie ist derzeit unbebaut mit Ausnahme zweier Trafohäuschen und durch Grünanlagen der Siedlungsbereiche (Siedlungsgehölze, Siedlungsgebüsch, Zierrasen) bestimmt. Angrenzend befinden sich Wohngebäude in Plattenbauweise, Parkplatzflächen sowie Straßen.

Im Zuge des Bebauungsplans soll Blockrandbebauung aufgenommen und durch lockere Bebauung im Inneren des Blockes ergänzt werden. Für den überwiegenden Teil des Plangebietes ist die bauliche Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ (9 mehrstöckige Gebäude) festgesetzt. Im westlichen Teil des Plangebietes ist eine Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen (zur Sicherung der Gesundheitsversorgung, ggf. für soziale Einrichtungen). Der Blockinnenbereich wird von der Max-Adrion-Straße aus über eine Straße mit Wendeanlage erschlossen.

Aufgabe: Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die B-Planfläche herzustellen, erfolgt eine Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tierarten und der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Folgenden werden die Ergebnisse der Kartierungen im artenschutzrechtlichen Kontext dargestellt, um dann konkrete Vermeidungs-/Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln, die Voraussetzung für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 BNatSchG des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes und beinhaltet Verbote von Beeinträchtigungen für die besonders und die streng geschützten Arten. Der Begriffe „Besonders geschützte Arten“ und „Streng geschützte Arten“ sind im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich folgende Verbote:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,...“

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 und § 15 BNatSchG sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für europäische Vogelarten, die ihre Nester nicht regelmäßig nutzen, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätten nur temporär und erlischt nach Verlassen des Nestes. Für z. B. Fledermausquartiere und für Vogelarten, die ihre Niststätten regelmäßig nutzen, ist ein ganzjähriger Schutz vorgesehen, auch während der Abwesenheit der Tiere.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF –Maßnahmen). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

1.3 Untersuchungsraum und Lebensraumausstattung

Die B-Planfläche liegt in der Stadt Neubrandenburg auf dem Datzeberg und wird begrenzt durch die Max-Adrion-Straße, die Erich-Zastrow-Straße, Wohnblöcke (Plattenbauweise) mit Grünanlagen und Grünflächen (siehe Abbildung 1). Im Randbereich der Fläche sind größere Freiflächen mit Zierrasen vorhanden, die aus der bereits zurückgebauten Wohnblockbebauung entwickelt worden. Im zentralen Flächenteil ist eine typische Ausprägung der Grünflächengestaltung der Innenhöfe von Neubaugebieten (DDR-Plattenbau) vorhanden.

Hier gehen Siedlungsgehölze (einzelne Koniferen, Ebereschen, Apfelbäume, diverse Pappeln usw.), Siedlungsgebüsche (Gewöhnliche Schneebeere, Forsythien usw.) und ein regelmäßig gepflegter Zierrasen sowie Staudenfluren abwechslungsreich ineinander über. Die Fläche ist abgesehen von zwei Trafohäuschen sowie einzelnen befestigten Wegen unversiegelt. Im weiteren Umfeld sind naturnahe Räume im Bereich der Datze, der Tollenseniederung, Hänge am Datzeberg sowie weitere vorhanden.

Die B-Planfläche stellt den Untersuchungsraum dar.

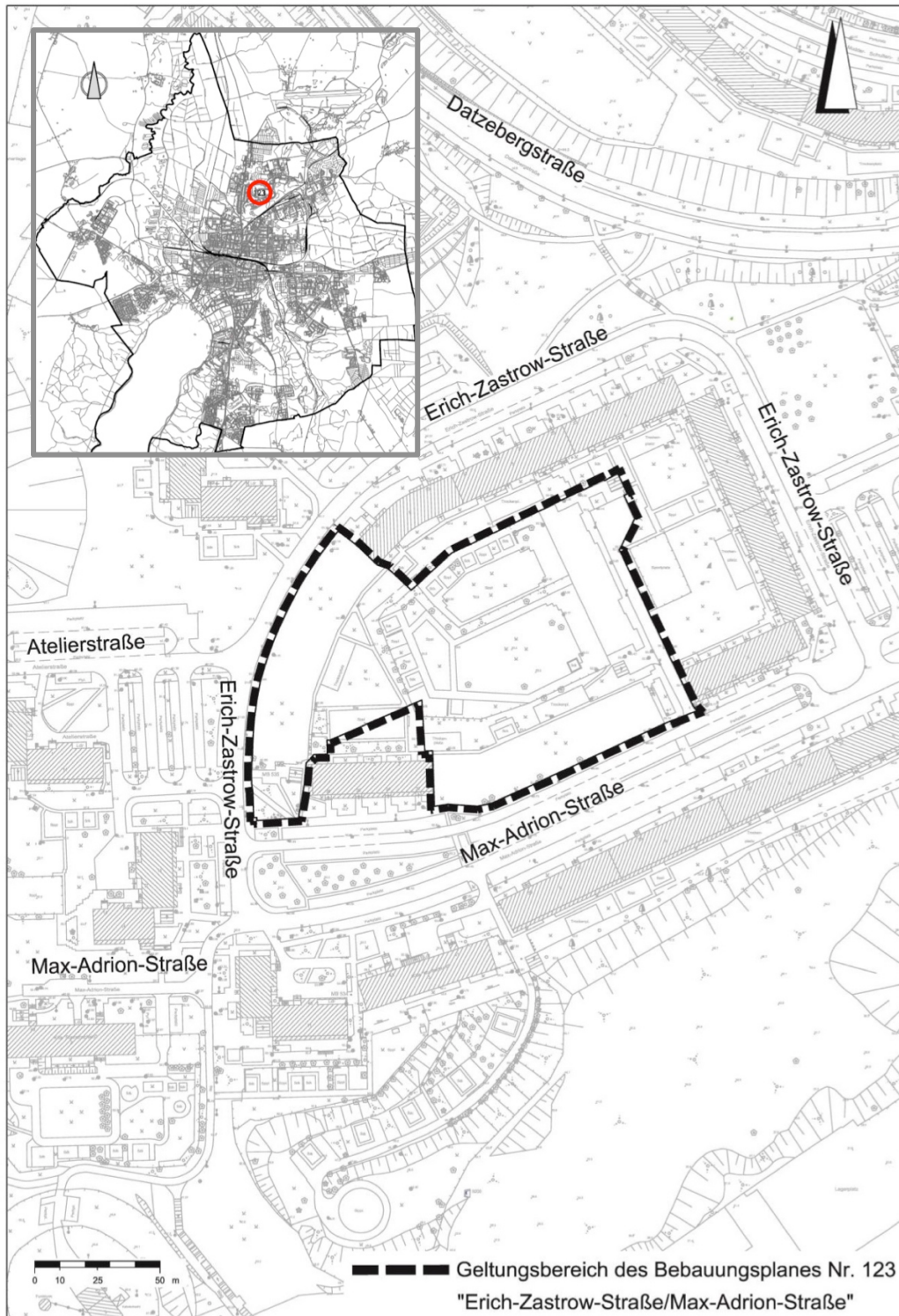


Abbildung 1: Lage der B-Planfläche Nr. 123 „Erich-Zastrow/Max-Adrion-Straße“ (Quelle: Übersichtsplan der Stadt Neubrandenburg).

1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen

Gemäß der Vorgaben durch das Umweltamt/Naturschutz (vom 21.11.2017) wurde eine Potenzialabschätzung für folgende Artengruppen durchgeführt: Säugetiere (exklusive Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer (exklusive Eremit), Falter, Weichtiere, Gefäßpflanzen.

Im Vorfeld der Fledermaus- und Brutvogelkartierung erfolgte eine Baumkontrolle auf Baumhöhlen im unbelaubten Zustand (am 06.02.2018 sowie 05.04.2018). Dazu wurden die Bäume vom Boden aus unter Zuhilfenahme eines Fernglases nach Höhlen abgesucht. Der Baumbestand wurde auch auf Spuren des Eremiten (Brutbäume) und potentiell geeignete Bäume untersucht. Die Spurensuche stützte sich auf den Fund von Kotpillen, Chitinreste der Käfer und lebende Käfer. Die Kotpillen der Larven als auch die Ektoskelett-Reste des Käfers sind ganzjährig nachweisbar.

Zur Erfassung von Fledermäusen erfolgten an 5 Terminen Untersuchungen mit Hilfe eines Bat-Detektors zwischen Mai und Juni 2017 (siehe Tabelle 1). Die Detektoruntersuchungen wurden während der Dämmerungszeiten und Nachtstunden durchgeführt, um Ein- und Ausflüge von Fledermäusen zu registrieren und Fledermausquartiere ausfindig zu machen sowie weitere Nutzungen (z. B. Nahrungshabitat) zu belegen. Diese Kontrollen fanden bei möglichst milder, windarmer und niederschlagsfreier Witterung statt. Gleichzeitig lieferten die Detektoruntersuchungen wichtige Informationen zum Artenspektrum im Gebiet.

Brutvogelarten wurden im Zuge von drei Begehungen zwischen April und Juni 2017 in den Morgenstunden kartiert (siehe Tabelle 1). Bei der Revierkartierung wurden im Gelände alle optischen und akustischen Beobachtungen insbesondere Revier anzeigende Merkmale ermittelt. Zudem wurden die vorgefundenen Nahrungsgäste dokumentiert.

Tabelle 1: Untersuchungszeiträume Fledermäuse und Brutvögel

Termin	Untersuchungsmethode	Witterung
05.04.2018 (7:00 – 9:00 Uhr)	Brutvogelkartierung	leicht windig, bewölkt, ca. 10°C, keine Niederschläge
25.04.2018 (3:00 – 7:00 Uhr)	Detektoruntersuchung, Brutvogelkartierung	windstill, bewölkt, ca. 10°C, keine Niederschläge
29.05.2018 (3:00 – 7:00 Uhr)	Detektoruntersuchung, Brutvogelkartierung	windstill, wolkenlos, ca. 15°C, keine Niederschläge
12.06.2018 (21:00 – 00:00 Uhr)	Detektoruntersuchung, Brutvogelkartierung	windstill, bewölkt, ca. 17°C, keine Niederschläge
18.06.2018 (22:00 – 1:00 Uhr)	Detektoruntersuchung	leicht windig, bewölkt, ca. 16°C, keine Niederschläge
26.06.2018 (21:00 – 0:00 Uhr)	Detektoruntersuchung	leicht bedeckt, leicht windig, ca. 12°C, keine Niederschläge

2 Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet wird die Nutzung der Fläche neu geordnet. Dazu soll Blockrandbebauung aufgenommen und durch lockere Bebauung im Inneren ergänzt werden. Für den überwiegenden Teil des Plangebietes ist die bauliche Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt (Grundflächenzahl 0,4). Es sollen neun mehrstöckige Gebäude mit größeren Freiflächen zwischen den Gebäuden errichtet werden. Ein weiteres Gebäude soll im westlichen Teil des Plangebietes erbaut werden, dass für den Gemeinbedarf vorgesehen ist. Der Blockinnenbereich wird von der Max-Adrion-Straße aus über eine Straße mit Wendeanlage erschlossen. Im Rahmen der Bebauung wird ein durchgrünter Blockinnenbereich geschaffen, wobei einzelne Bäume erhalten werden.

Im Rahmen des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren aufzuführen, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlichen geschützten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkungen:

- Beanspruchung von Flächen im Plangebiet durch Baustellenbetrieb,
- Beseitigung von Gehölzen,
- Beseitigung von Flächen mit Lebensraumpotenzial geschützter Arten,
- Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich,

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Flächenversiegelungen,
- Verlust von Flächen mit Lebensraumpotenzial geschützter Arten,
- Verlust von Strukturen mit Lebensstätten geschützter Arten.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. In Tabelle 2 sind die planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet zusammengestellt. Für Arten mit geeigneten Lebensräumen im Gebiet wird dann in Kapitel 4 und 5 das Vorkommen genauer dargestellt und die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Für die relevanten Vogelarten erfolgt eine Abhandlung ebenfalls in Kapitel 4 und 5.

Auf Grund des Fehlens geeigneter Feucht-, Gewässer und Trockenbiotope sowie einer großräumigen naturnahen Landschaft im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebietes kann das Vorkommen diverser Artengruppen (Farn- und Blütenpflanzen, Säuger exklusive Fledermäuse, Kriechtiere, Amphibien, Schwimmkäfer, Tagfalter, Libellen und Weichtieren) ausgeschlossen werden. Ebenfalls fehlen für den Heldbock, als Bewohner von Alteichen/Ulmen, Habitatbäume im Plangebiet. Die siedlungsnahen Grünflächen sowie Gehölz- und Gebüschbestände innerhalb des Plangebietes als auch grenzende Gebäude

bilden einen Lebensraum für Fledermausarten, die eine Bindung an Siedlungsbereiche aufweisen, sowie verschiedenen Brutvogelarten.

Tabelle 2: Planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet (ausgenommen der Vogelarten).

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse Wiesenbestände, kalkreichem Untergrund, Quellmoore und wechsellasse Flachmoore.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
Apium repens	Kriechender Sellerie	sandiger oder torfiger, relativ basenreicher, nährstoffarmer, offener oder lückig bewachsener Wasserwechselbereich,	
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk- Buchenwald).	
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte, nährstoffarm.	
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	nährstoffarme, kalkreiche Moore und Sümpfe mit intaktem Wasserhaushalt.	
Luronium natans	Schwim. Froschkraut	saure, nährstoffarme Moorgewässer, ggf. langsam fließend.	
Säuger (exklusive Fledermäuse)			
Canis lupus	Wolf	Offenland und Waldfläche.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
Castor fiber	Biber	Stand- und Fließgewässer unterschiedlicher Größe mit dichter Ufervegetation aus Weichhölzern.	
Lutra lutra	Fischotter	Fließ- und Standgewässer mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen.	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	in artenreichen Laubmischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.	
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Gebäude, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate u.a. Siedlungsbereiche (Offenland, Wald, Waldränder, nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	ja
Nyctalus noctula	Abend-segler		ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-fledermaus		ja
Pipistrellus pygmaeus	Mücken-fledermaus		ja
Pipistrellus nathusii	Rauhaut-fledermaus		ja
Plecotus auritus	Braunes Langohr		ja

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
<i>Myotis brandtii</i>	Brandt- fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), Ein Vorkommen im Gebiet kann auf Grund des Verbreitungsgebietes oder fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Myotis mystacinus</i>	Bart- fledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen- fledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser- fledermaus		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mops- fledermaus		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teich- fledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nord- fledermaus		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schling- natter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sand- magerrasen, Sanddünengebiete mit hoher Sonnenein- strahlung u. kleinräumigen Wechsel von Strukturelementen.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschild kröte	stille oder langsam fließende Gewässermit strukturreichen Ufer- und Flachuferzonen, in der Umgebung mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage.	
<i>Lacerta agilis</i>	Zaun- eidechse	sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, trockene Waldränder, Wechsel aus vegetationsarmen, offenen mit dichter bewachsenen Standorten	
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauch- kröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm- molch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt.	
<i>Rana lessonae</i>	Kl.Wasser- frosch		

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch- unke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen,	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt.	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasser- frosch		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	
<i>Bufo viridis</i>	Wechsel- kröte		
Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Europä- ischer Stör	große Flüsse ohne Wanderungsbarrieren, keine Fließgewässer im Plangebiet oder angrenzend vorhanden	nein
Falter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Flussniederungen und extensiv genutzte Feuchtflächen mit Vorkommen oxalatarmer Ampfer- Arten als Raupenfutterpfl.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Lycaena helle</i>	Blauschil. Feuerfalter	Feuchtwiesen und Moore in der Nähe von Stand- und Fließgewässern.	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen schwärmer	warme, luftfeuchte Stellen während Raupenentwicklung an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben sowie Sandgruben und Kiesabbaustellen, oligophag: geeigneten Futterpflanzen Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>)	
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	thermophiler Altholzbewohner sonnenexponierter starkstämmiger Alteichen u. Ulmen.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffärmere Stillgewässer von über 1 ha Größe mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen.	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal- bindiger Breitflügel- Tauchkäfer	nährstoffärmere Stillgewässer mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen, Moorgewässer mit breiten Flachwasserzonen.	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden	ja
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaik- jungfer	Gewässer meist im Verlandungsprozess mit dichtem Beständen der Kriebsschere.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	langsam fließende, sturkturreiche Flüsse mit schlammigen bis sandigen Ruhigwasserzonen als Larvalhabitate.	

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Teiche, Weiher, Torfstiche, Seen, Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenriedern, Schneidried innerhalb der Verlandungszone.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetation, sowohl in mesotrophen Gewässern als auch Moorweiher.	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	mesotrophe , besonnte, von Grundwasser gespeiste Stillgewässer.	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	mesotrophe bis leicht eutrophe Stillgewässer mit nährstoffärmeren Zwischen- und Übergangsmoore, gute Ausbildung von Röhricht, Schwimmblattrasen, Tauchfluren, Schwimm- und Schwebematten.	
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	sauberer, stehender, kalkreiche Gewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bach-muschel	in sauberen, weniger stark fließende Gewässer mit sandigem bis kiesigen Grund.	
Vögel			
alle europäischen Brutvogelarten		offenland-, siedlungs- und gehölzbewohnende Arten (siehe Kapitel 4.1)	ja
Zugvogelarten		kein Rastgebiet	nein

4 Bestandsdarstellung

4.1 Vögel

Im Plangebiet konnten 24 Vogelarten gesichtet werden. Davon brüteten 7 Vogelarten im Plangebiet. Das hauptsächliche Brutgeschehen findet in den dichten Gebüschstrukturen sowie in einzelnen Bäumen statt. Hier wurden Bruthabitate der Amsel (Anzahl 3), des Buchfinken (2), des Grünfinken (1), der Mönchsgrasmücke (1), der Ringeltaube (2) sowie des Rotkehlchens (2) nachgewiesen. Diese Arten sind typische Freibrüter der Gebüsche/Bäume. Sie zählen zu den besonders geschützten Vogelarten und sind nach der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns nicht gefährdet. Darüber hinaus brütet in einer Nische des Trafohäuschens ein Hausrotschwanz. Höhlenbäume konnten im Plangebiet nicht vorgefunden werden. In Tabelle 3 sind die nachgewiesenen Arten unter Angabe des Gefährdungs- und Schutzstatus zusammenfassend dargestellt.

Bei der Kartierung war die hohe Dicht von Nahrungsgästen besonders auffallend. Insbesondere Brutvogelarten, die in und an den umliegenden Wohnblöcken brüten, sind im Plangebiet bei der Nahrungsaufnahme zu beobachten. In Tabelle 4 sind die Arten zusammengestellt, die im Plangebiet ohne Brutmöglichkeit beobachtet wurden. Feld- und Haussperling, Blau- und Kohlmeise kamen besonders häufig vor. Darüber hinaus konnten Schwärme von Mauerseglern beim Überflug über die Fläche beobachtet werden.

Tabelle 3: Brutvogelarten im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anzahl Brut-habitate	RL D	RL MV	VSch-RL	Schutz-status BArtSchVS/ BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	4				§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2				§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1				§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1				§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2				§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2				§

Tabelle 4: Nahrungsgäste/weitere Beobachtungen im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VSch-RL	Schutz-status BArtSchVS/ BNatSchG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3		§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>				§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		3		§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				§
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§

Legende zu den Tabellen 3 und 4:**VSchRL:** Arten nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie**BArtSchV/BNatSchG:** Schutz nach Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§§ – streng geschützte Art

§ – besonders geschützte Art

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007, 4. Fassung), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014)

Kategorie 1 - Vom Aussterben bedrohte Arten

Kategorie 2 - Stark gefährdete Arten

Kategorie 3 - Gefährdete Arten

Kategorie V - Arten der Vorwarnliste

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet konnten mit Hilfe von Sichtbeobachtungen und Detektoruntersuchungen fünf Fledermausarten nachgewiesen. Hierzu zählen der Abendsegler, das Braune Langohr, die Breitflügel-, die Mücken- und die Zwergfledermaus. Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Die Angaben zum Schutzstatus sowie der Gefährdung nach der Roten Liste Deutschland bzw. Mecklenburg-Vorpommerns der nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 5 zusammengestellt.

Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten im B-Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Schutzstatus BNatSchG
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		3	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		4	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	§§

Legende:

BNatSchG: Schutz nach Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§§ – streng geschützte Art

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands MEINIG ET AL. (2009), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991)

Kategorie 3 - gefährdete Arten

Kategorie 4 – potenziell gefährdete Arten

Kategorie V - Arten der Vorwarnliste

Im Plangebiet wurden keine Fledermausquartiere gefunden, da keine Baumhöhlen existieren und keine bauliche Substanz außer den zwei Traföhäuschen vorhanden ist. An den Traföhäuschen selbst gibt es keine für Fledermausquartiere geeigneten Hohlräume; es liegen keine Nachweise in Form Kot bzw. Aus- und Einflügen vor.

Alle Sichtungen von Fledermäusen stammen aus Überflügen über das Plangebiet bzw. aus Beobachtungen jagender Tiere. Die Plattenbauten im direkten Umfeld des Plangebietes bieten den Arten Quartiersmöglichkeiten.

Während aller Untersuchungstermine waren die Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus im Plangebiet besonders häufig vertreten. So konnten teils 15 Breitflügelfledermäusen gleichzeitig bei der Jagd beobachtet. Ähnlich starke Individuendichten waren für jagende Zwergfledermäuse zu verzeichnen. Jagende Breitflügelfledermäuse kamen im ganzen Plangebiet insbesondere auf den Freiflächen mit angrenzendem Gehölzbestand vor. Die Tiere jagten in wenigen Metern Höhe über den Freiflächen und an den Baumbeständen. Die Zwergfledermäuse zeigten eine stärkere Neigung zur Jagd an den Gehölzen und den nischenähnlichen Übergängen von Grünflächen und Gehölzen. Beide Arten sind typische Vertreter von Fledermäusen, in den angrenzenden Wohnblöcken Fledermausquartiere haben. Teils sind diese Plattenbauten noch unsaniert und weisen daher geeignete Fugen für Fledermausquartiere auf, teils sind an den sanierten Plattenbauten Ausweichquartiere geschaffen worden, die von den Fledermausarten besiedelt werden. Auf Grund der hohen Dichte von jagenden Individuen unmittelbar nach der Ausflugzeit aus/vor der Einflugzeit in die Quartiere ist davon auszugehen, dass sich Wochenstuben von Zwerg- und Breitflügelfledermaus im direkten Umfeld des Plangebietes befinden. Während der Wochenstubenzeit sowie durch das hohe Anzahlen von Tieren in der Wochenstube besteht ein erhöhter Beutebedarf bei den Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, so dass die Jagdhabitats im Plangebiet entsprechend genutzt werden.

Für die Abendsegler, das Braune Langohr und die Mückenfledermaus liegen nur einzelne Sichtungen vor. Der Abendsegler überflog das Plangebiet in seiner artentypischen Weise in größerer Höhe.

Im Folgenden soll kurz auf die Lebensweise der nachgewiesenen Arten eingegangen werden:

Arten mit hoher jagende Individuenanzahl im Plangebiet:

- Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ist oft in Siedlungen bzw. siedlungsnah zu finden. Sie besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen. Die Jagdgebiete der Art befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km (maximal 12 km) liegen. Wochenstubengesellschaften besitzen unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Festgestellt wurde sowohl die Nutzung eines einzelnen Quartiers während der gesamten Wochenstubenzeit, als auch die Nutzung eines Haupt- und mehrerer nahegelegener Ausweichquartiere sowie häufiges Wechseln innerhalb eines Quartierverbunds. In Mitteleuropa finden sich Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden. Die Funde überwinternder Tiere beschränken sich jeweils nur auf wenige Individuen. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und auch im Inneren isolierter Wände. Obwohl über die Winterquartiere nur wenig bekannt ist, wird die Art allgemein als ortstreu eingestuft.
- Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kommt in nahezu allen Lebensräumen vor, von ländlichen Siedlungen bis in die Zentren von Großstädten. Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um das Quartier. Die Quartiere finden sich in einem breiten Spektrum von Spalträumen häufig in oder an Gebäuden. Die Zwergfledermaus kann mit allen anderen Gebäude bewohnenden Fledermausarten vergesellschaftet sein. Wochenstubengesellschaften nutzen i. d. R. einen Verbund von Quartieren, in denen die Kolonietiere in Gruppen mit ständig wechselnden Zusammensetzungen übertagen. Winterquartiere liegen ebenfalls oft an und in Gebäuden

und können sehr individuenreich sein. Wochenstuben bestehen von April bis August und umfassen meist 50-100, in seltenen Fällen bis zu 250 Weibchen. Die Hauptpaarungszeit ist von Ende August bis September. Die Männchen besetzen Paarungsquartiere, in die sie mehrere Weibchen durch Soziallaute locken. Zwergfledermäuse sind meist ortstreu.

Arten, von denen nur Einzelsichtungen im Plangebiet vorliegen oder die das Plangebiet in großer Höhe überflogen:

- Der Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nutzt ein breites Spektrum an Habitaten. Bevorzugte Lebensräume des Abendseglers sind reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Je nach Nahrungsangebot wird über Gewässern, Wäldern, Kahlschläge, Grün- und Brachflächen, an Alleen, über locker bebautem Gelände usw. gejagt. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt, für die Wochenstuben werden auch größere nach oben ausgefaulte Sekundärhöhlen genutzt. Quartiere (unterschiedliche Art) befinden sich auch in Plattenbauten. Bereits im August ist an einigen dieser Winterquartiere ein intensives Schwärmen zu beobachten.
- Die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nutzt zur Jagd ein großes Spektrum an Lebensräumen. Sie scheint aber insbesondere zur Wochenstubenzeit auf wassernahe Lebensräume angewiesen zu sein. Die Gesamtausdehnung des Aktionsradius ist meist größer als die der Zwergfledermaus. Wochenstubenquartiere können sich in Außenverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden aber auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen befinden. Die Wochenstuben der Mückenfledermaus können mit über 1500 Tieren (inklusive Jungtiere) sehr individuenreich sein. Es gibt sowohl Hinweise auf eine ganzjährige Anwesenheit von Tieren als auch auf saisonale Wanderungen. Adulte Männchen beziehen ab Juni Paarungsquartiere, welche über Jahre immer wieder aufgesucht werden. Die Paarungen finden bis in den Oktober hinein statt. Winterquartiere liegen oft in Gebäuden. Während der Winterquartierzeit ist eine Wanderung in andere geeignetere Gebäude möglich.
- Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist ursprünglich eine Waldfledermaus, die sowohl Laub-, Misch- und Nadelwald als Lebensraum nutzt. Darüber hinaus werden parkähnlich Landschaften, Saumgehölze an Fließgewässern und Ortschaften mit hohem Grünflächenanteil sowie parkähnlichen Strukturen besiedelt. Hinsichtlich der Wahl der Quartierstandorte ist das Braune Langohr sehr variabel. Die Quartiere einschließlich der Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, können aber auch (seltener) in und an Gebäuden liegen. Die Wochenstuben bestehen aus 5 – 30 Weibchen und sind damit relativ klein. Die Weibchen des Braunen Langohrs sind sehr ortstreu und suchen immer wieder ihre Wochenstuben auf. Geringe Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier von etwa 30 km werden kaum überstiegen. Bei der Jagd werden sowohl fliegende Insekten als auch Insekten von Oberflächen abgesammelt. Die Beutefänge finden vom Boden bis in die Kronenbereiche hoher Bäume statt.

4.3 Eremit

Der Baumbestand im Plangebiet besteht aus wenig starken Bäumen (oftmals Pappeln), die bisher noch keine Baumhöhlen ausgebildet haben. Im Plangebiet konnte keine Eremitenbäume nachgewiesen werden. Es liegt auch kein Verdacht bzw. kein Potenzial für das Vorkommen des Eremiten vor.

5 Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird für die herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen könnten. Soweit dies der Fall ist, werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ersatz und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion aufgeführt.

5.1 Vögel

5.1.1 Brutvögel

Gebüsch- und Baumbrüter (Freibrüter)

In den Gebüsch und Bäumen des Plangebietes wurden Brutpaare der Amsel (Anzahl 3), des Buchfinken (2), des Grünfinken (1), der Mönchsgrasmücke (1), der Ringeltaube (2) sowie des Rotkehlchens (2) nachgewiesen. Die Arten sind typische Brutvögel verschiedener Gehölzbestände und in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Sie weisen stabile Bestände auf.

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):
Tötungen und Verletzungen der Brutvogelarten sind während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Weiterhin befinden sich die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge in die immobilen Lebensphasen.
Mit Umsetzung der **Vermeidungsmaßnahme**: Baufeldfreimachung in der Zeit vom 1.10.-28.2. (also außerhalb der Brutzeit) wird die Tötung/Verletzung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen vermieden.
- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):
Bau- und betriebsbedingte Störungen des Brutgeschehens der aufgeführten Arten lassen sich nicht gänzlich ausschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung der Fläche als Hundegassiplatz sowie für tobende Kindern nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.
- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Die aufgeführten Vogelarten legen in der Regel in jeder Brutsaison ihr Nest neu an und zeigen keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte. Ausweichmöglichkeiten mit geeigneten Strukturen für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden, z. B. an den Hängen des Datzeberges, so dass insgesamt von keinem Revierverlust auszugehen ist. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Zu Empfehlen ist möglichst der **Erhalt** vorhandener Gebüschformationen an den Böschungsrändern sowie einzelner älterer Bäume. Günstig ist die Einbindung von Hecken als Begrenzung für die neuen Grundstücke. Werden ältere Bäume erhalten, ist während der Baumaßnahme ein Einzelbaumschutz (Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen) vorzusehen.

Gebäudebrüter

Im nördlichen Trafohäuschen wurde eine Brut des Hausrotschwanzes nachgewiesen. Die Art ist ein typischer Brutvogel an Gebäude und ist in Mecklenburg-Vorpommern mit stabilen Beständen weit verbreitet. Bei baulichen Änderungen am Trafohäuschen ist zu beachten:

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):
Tötung und Verletzung des Hausrotschwanzes ist zu erwarten, wenn bauliche Änderungen am Trafohäuschen während des Brutgeschehens umgesetzt werden. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Weiterhin befinden sich die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge in die immobilen Lebensphasen.
Wirksame **Vermeidungsmaßnahmen** sind entweder eine Bauzeitenregelung: bauliche Änderungen in der Zeit von Anfang September bis Mitte März (also außerhalb der Brutzeit der Art) oder die Vermeidung zur Anlage des Nestes vor Brutbeginn (Verschluss des Höhleneinganges vor Mitte März).
- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):
Geht durch bauliche Änderungen am Trafohäuschen die Brutstätte des Hausrotschwanzes verloren, ist diese zu ersetzen (s. u.). Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Der Hausrotschwanz zeigt eine strengere Bindung an seinen Brutstandort. Bei baulichen Änderungen am Trafohaus geht die Niststätte verloren. Sie muss daher ersetzt werden.
Als **Ersatzmaßnahme** bei baulichen Änderungen am Trafohäuschen ist ein Nistkasten für Nischenbrüter (Typ NBH) der Firma Hasselfeldt oder ein vergleichbarer Nistkasten in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes vor dem Eingriff in Begleitung eines Fachkundigen zu installieren.

5.2 Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Fledermausquartiere vorhanden. Es wurden fünf Fledermausarten bei den Detektoruntersuchungen registriert. Dabei jagen Breitflügel- und Zwergfledermaus sehr häufig im Gebiet. Auf Grund der zahlreichen Beobachtungen beider Arten im Gebiet, ist davon auszugehen, dass in den angrenzenden Wohnblöcken ihre Quartiere und ihre Wochenstubenquartiere liegen. Das Plangebiet ist insbesondere für die Jagd in unmittelbarer Nähe der Quartiere von Bedeutung.

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):
Fledermäuse sind besonders während der Jungenaufzucht sowie der Winterquartierszeit vom Tötung und Verletzung. Es existieren keine Fledermausquartiere im Plangebiet, so dass baubedingt sowie anlagenbedingt von keiner Tötung bzw. Verletzung von Tieren auszugehen ist.
- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):

Betriebsbedingte Störungen durch Lichtimmissionen können populationsbiologische Auswirkungen auf Fledermausquartiere (Sommerquartiere, Wochenstuben) in den angrenzenden Wohnblöcken haben. U. U. liegt dann eine erhebliche Störung vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwerg- und Breitflügelfledermaus verschlechtert. Die Bebauung des stärker als Jagdhabitat frequentierte Plangebiet wirkt sich aktuell nicht mindernd auf das Vorkommen von Fledermäusen aus, da in sehr naher Umgebung ausreichend Nahrungshabitate (z. B. Hänge des Datzeberges) vorhanden sind und Fläche des Plangebietes im Vergleich dazu klein ist.

Als **Vermeidungsmaßnahme** ist bei der Veränderung der derzeitigen Beleuchtung, ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, das die direkte Bestrahlung von Quartieren in angrenzenden Wohnblöcken (Plattenbauten) ausschließt.

Empfehlenswert ist der Erhalt von Gebüsch und Bäumen im Plangebiet, um nahe Jagdflächen auch kleinräumiger Natur zu erhalten.

- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Plangebiet existieren keine Fledermausquartiere. Daher werden bau- und anlagenbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

5.3 Eremit

Im Plangebiet existieren keine Vorkommen des Eremiten. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Verbotsnormen betroffen.

6 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Um eine gesetzeskonforme Umsetzung der Baumaßnahme gemäß § 44 BNatSchG zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen umzusetzen, die bereits unter 5.1 den jeweiligen Tiergruppen zugeordnet sind.

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung (Brutvögel):
Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Tierarten und ihrer Nachkommen ist die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen, also außerhalb des Brutzeitraumes.
- Vermeidungsmaßnahme (Fledermäuse)
Bei der Veränderung der derzeitigen Beleuchtung, ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, das die direkte Bestrahlung von Quartieren in den angrenzenden Plattenbauten ausschließt.
- Erhaltungsmaßnahme (Brutvögel, Fledermäuse)
Im B-Plangebiet sind möglichst ein Teil der vorhandenen Gebüschformationen an den Böschungsrändern und ältere Bäume zu erhalten. Günstig ist die Einbindung von Hecken als Begrenzung für die neuen Grundstücke. Werden ältere Bäume erhalten, ist während der Baumaßnahme ein Einzelbaumschutz (Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen) vorzusehen.

Sind bauliche Änderungen am nördlichen Trafohäuschen vorgesehen, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Vermeidungsmaßnahme (Hausrotschwanz):
Entweder eine Bauzeitenregelung: bauliche Änderungen in der Zeit vom Mitte März - Anfang September (also außerhalb der Brutzeit der Art)
oder die Vermeidung zur Anlage des Nestes vor Brutbeginn (Verschluss des Höhleneinganges bis Mitte März).
- Ersatz (Hausrotschwanz)
Bei baulichen Änderungen am Trafohäuschen ist ein Nistkasten für Nischenbrüter (Typ NBH) der Firma Hasselfeldt oder ein vergleichbarer Nistkasten in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes vor dem Eingriff in Begleitung eines Fachkundigen zu installieren.

Literatur

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I NR. 11 VOM 24.2.2005 S.258; BER. 18.3.2005 S.896), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 22 DES GESETZES VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: RICHTLINIE 209/147/EG DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (AMTSBLATT L 20, S. 7, 26.01.2010, KODIFIZIERTE FASSUNG).
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung (Stand: November 2003). HRSG.: UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN.
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESARTENSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Haupt- modul Planfeststellung/ Genehmigung. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Unveröff. Gutachten, 55 S. und Anhänge.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153, Bonn-Bad Godesberg.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung. HRSG. UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung 06.08.2013).
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/ffh_arten.htm
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelsch. 44: 23-81.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.
- VÖKLER, F.; HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. HRSG.: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V, Schwerin.